



Oktober 2022

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

Direktversicherung: Kein Übergang eines Widerspruchsrechts auf den Arbeitnehmenden – Beschluss des BGH vom 23.2.2022 (Az.: IV ZR 150/20)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein mögliches Widerspruchsrecht zu einer Direktversicherung des (ehemaligen) Arbeitgebers nicht auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmenden übergeht. Ein von der Klägerin angestrebtes Revisionsverfahren am BGH aufgrund eines am OLG Stuttgart ergangenen Urteils (Az.: 7 U 499/19 vom 28.5.2020) wurde mangels Erfolgsaussichten zurückgenommen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2003 schloss der ehemalige Arbeitgeber der Klägerin als Versicherungsnehmer auf Grundlage eines Gruppenvertrages eine Direktversicherung in Form einer Lebensversicherung mit dem beklagten Versicherer ab. Die Klägerin war versicherte Person.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 2017 wurde die Versicherung aufgrund unverfallbarer Anwartschaften im Rahmen der versicherungsförmigen Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 ff. BetrAVG beitragsfrei auf die Klägerin als neue Versicherungsnehmerin übertragen.

Mit Schreiben vom 18.9.2018 erklärte die Klägerin den Widerspruch gegen das Zustandekommen des Vertrages. Hierbei vertrat die Klägerin die Auffassung, die Widerspruchsfrist gem. § 5a VVG a.F. sei nicht in Gang gesetzt worden, weil ihr ehemaliger Arbeitgeber nicht ordnungsgemäß über ein Widerspruchsrecht belehrt worden sei. Dies könne sie nun aus übergegangenem Recht geltend machen und verlangte die Rückzahlung aller gezahlten Beiträge und Nutzungen.

Beschluss des BGH:

Im Hinweisbeschluss vom 23. Februar 2022 hat sich der BGH zum ewigen Widerspruchsrecht bei einer Direktversicherung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) geäußert und insbesondere folgende Punkte herausgestellt:

- Ein eigenes Widerspruchsrecht der Klägerin bei Abschluss der Direktversicherung habe nicht bestanden, da sie damals nicht selbst Versicherungsnehmerin war.
- Auch aus der Vertragsübernahme folge kein eigenes Widerspruchsrecht, da dies bereits ein Jahr nach Zahlung der Erstprämie gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. erloschen sei.
- Ein evtl. fortbestehendes Widerspruchsrecht des Arbeitgebers sei nicht auf die Klägerin übergegangen. Sowohl der Inhalt der Zusage als auch die Vorgaben des § 2 BetrAVG sollten gerade verhindern, dass der Arbeitnehmende die Anwartschaft liquidiert und für andere Zwecke verwendet; ein auf Auszahlung von Beiträgen und Nutzungen gerichtetes Widerspruchsrecht des ausgeschiedenen Arbeitnehmenden wäre mit der Konzeption der Direktversicherung unvereinbar.

Bewertung:

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Übertragung von Direktversicherungen beim Verlassen des Arbeitgebers in der Praxis regelmäßig Anwendung findet, sorgt der Beschluss des BGH für Rechtssicherheit bei allen Beteiligten und stärkt damit letztlich auch den eigentlichen Versorgungszweck einer Direktversicherung.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN